

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/22 W213 2013221-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2015

Entscheidungsdatum

22.07.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

PVG §10 Abs5

PVG §12 Abs1 lita

PVG §23 Abs3

PVG §9

PVG §9 Abs1

PVG §9 Abs3 lita

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. PVG § 10 heute
 2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
 4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
 7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983
-
1. PVG § 12 heute

2. PVG § 12 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 12 gültig von 19.08.2009 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
4. PVG § 12 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
5. PVG § 12 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. PVG § 12 gültig von 31.07.1979 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1979

1. PVG § 23 heute
2. PVG § 23 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
3. PVG § 23 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
4. PVG § 23 gültig von 01.04.1992 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
5. PVG § 23 gültig von 31.07.1979 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1979

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018

11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W 213 2013221-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundige Laienrichterinnen MR Dr. Elsa BRUNNER und Mag. Gabriele FIEDLER als Beisitzerinnen über die Beschwerde XXXX, vertreten durch RA Dr. Martin RIEDL, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid der Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde vom 03.09.2014, GZ. A 5-PVAB/14-7, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundige Laienrichterinnen MR Dr. Elsa BRUNNER und Mag. Gabriele FIEDLER als Beisitzerinnen über die Beschwerde römisch 40, vertreten durch RA Dr. Martin RIEDL, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid der Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde vom 03.09.2014, GZ. A 5-PVAB/14-7, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Absatz 1 VwGVG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 lit. a und 12 Abs. 1 lit. a PVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 1 VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 9, Absatz 3, Litera a und 12 Absatz eins, Litera a, PVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin ist Lehrerin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 11, 1110 Wien, Geringergasse 2. Mit Schreiben vom 27.03.2014, gerichtet an die belangte Behörde, brachte sie vor, dass im Dezember 2012 durch den Direktor der oben genannten Schule an einigen Lehrsälen ein Zutrittssystem installiert worden sei, das eine durchgehende Kontrolle der eintretenden Lehrpersonen hinsichtlich Identifikation der Lehrperson und Uhrzeit - durch Speicherung dieser Daten auf einem Chip - ermöglichte. Die Direktion habe für die Installierung dieses Systems zu keinem Zeitpunkt die Zustimmung des Dienststellenausschusses eingeholt. Sie habe damit gesetzwidrig gehandelt.

Es habe Verhandlungen mit der Direktion gegeben, zu denen auch der Fachausschuss beigezogen worden sei, die jedoch zu keiner Lösung geführt hätten. Das Zutrittssystem sei personalisiert. Jeder Schlüssel sei einer Person zugeordnet. Die Abfassung der Zugangsdaten könne nicht dauerhaft deaktiviert werden. Daher habe der Dienststellenausschuss am 22.06.2013 Beschwerde an den Fachausschuss erhoben. Die Aktivitäten des Fachausschusses hätten sich in einer Anfrage an den Landesschulinspektor, der eine Stellungnahme des Direktors einholen wollte, erschöpft.

Inzwischen sei der Dienststellenausschuss zurückgetreten, weil er eine effektive Personalvertretung mangels Unterstützung durch den Fachausschuss nicht mehr für möglich gehalten habe. Bei einem angesetzten Neuwahltermin habe es keine Kandidaten gegeben. Deshalb seien die Aufgaben der Personalvertretung an der in Rede stehenden Schule derzeit beim Fachausschuss. Dieser müsste also gemäß § 2 PVG dafür sorgen, dass das Personalvertretungsgesetz eingehalten werde. Inzwischen sei der Dienststellenausschuss zurückgetreten, weil er eine effektive Personalvertretung mangels Unterstützung durch den Fachausschuss nicht mehr für möglich gehalten habe. Bei einem angesetzten Neuwahltermin habe es keine Kandidaten gegeben. Deshalb seien die Aufgaben der Personalvertretung an der in Rede stehenden Schule derzeit beim Fachausschuss. Dieser müsste also gemäß Paragraph 2, PVG dafür sorgen, dass das Personalvertretungsgesetz eingehalten werde.

Die Installation des personalisierten Zutrittssystems ohne Zustimmung der Personalvertretung sei gesetzwidrig gewesen. Der Fachausschuss habe seine Pflichten zweimal verletzt:

* Durch die Untätigkeit nach der Beschwerde des Dienststellenausschusses und

* durch die Untätigkeit, mit der er die gesetzwidrige Installation geduldet habe.

Mit Schreiben vom 07.05.2014 gab der Fachausschuss beim Stadtschulrat für Wien für Bundeslehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Instituten, Akademien und Bildungsanstalten sowie für Bundeserzieher (im Folgenden: Fachausschuss) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme ab. Darin wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin am 13.02.2013 die Vorsitzende des Fachausschusses telefonisch darüber informiert hätte, dass an der BAHK 11 ohne Zustimmung des Dienststellenausschusses ein Zutrittssystem installiert worden sei. Am 18.02.2013 habe ein Gespräch zwischen der Vorsitzenden des Fachausschusses und der Beschwerdeführerin stattgefunden, wobei der Beschwerdeführerin seitens des Fachausschusses beratende Unterstützung zugesichert worden sei. Ferner sei ihr zugesichert worden, dass der Fachausschuss an einem Gespräch des Dienststellenausschusses mit dem Direktor teilnehmen werde. Dieses Gespräch habe am 14.03.2013 stattgefunden, wobei die nähere Ausgestaltung des Zutritts Systems erörtert worden sei.

Im Mai 2013 habe die Beschwerdeführerin der Vorsitzenden des Fachausschusses telefonisch mitgeteilt, dass sie einen Juristen kontaktiert habe, der einen Vertrag zwischen Dienststellenausschuss und Direktion entwerfen solle, welcher Regel, dass die Codes geteilt würden, und nur gemeinsam die Daten ausgelesen werden könnten.

Am siebenten Juni 2013 sei anlässlich eines Gespräches des Fachausschusses mit Landesschulinspektor XXXX vereinbart worden, eine Stellungnahme der Direktion einzuholen. Am siebenten Juni 2013 sei anlässlich eines Gespräches des Fachausschusses mit Landesschulinspektor römisch 40 vereinbart worden, eine Stellungnahme der Direktion einzuholen.

Mit Schreiben vom 27.06.2013 ersuchte der Dienststellenausschuss der BHAK 11 den Fachausschuss "beim Landesschulinspektor zu intervenieren".

Am 28.06.2013 habe der ZWA-BMHS ein E-Mail der Beschwerdeführerin vom 28.06.2013 an den Fachausschuss weitergeleitet, wo ihm dieser erklärt habe aus dem Dienststellenausschuss zurückzutreten. Ferner habe sie geschrieben, dass "die übrigen Mitglieder des Wahlvorschlages, dem sie angehören nicht nachrücken wollen". Sie ersuche um Ausschreibung von Neuwahlen und schreibe, dass sie die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Dienststellenausschusses weiterführen werde.

Am 23.09.2013 habe sich die Beschwerdeführerin per E-Mail erkundigt, ob sich wegen des Einspruches gegen das Schließsystem schon etwas ergeben habe. Ferner bekräftigte sie, dass sie die Geschäfte der Personalvertretung bis zu der für den 23./24.10.2013 ausgeschriebene Neuwahlen weiterführen werde.

Seitens des Fachausschusses wurde vorgeschlagen, zur Klärung der Causa Schließsystem die Neuwahl eines Dienststellenausschusses abzuwarten. Dies auch, da nach Kenntnis des Fachausschusses vom Dienststellenausschuss kein Verfahren nach § 10 PVG eingeleitet worden sei und die beratende Unterstützung durch den Fachausschuss sinnvollerweise für die zuständige Personalvertretung vor Ort erfolge. Die oben erwähnten Neuwahlen seien abgesagt worden, da es keine Kandidaten gegeben habe. Seitens des Fachausschusses wurde vorgeschlagen, zur Klärung der Causa Schließsystem die Neuwahl eines Dienststellenausschusses abzuwarten. Dies auch, da nach Kenntnis des Fachausschusses vom Dienststellenausschuss kein Verfahren nach Paragraph 10, PVG eingeleitet worden sei und die beratende Unterstützung durch den Fachausschuss sinnvollerweise für die zuständige Personalvertretung vor Ort erfolge. Die oben erwähnten Neuwahlen seien abgesagt worden, da es keine Kandidaten gegeben habe.

Abschließend sei festzustellen, dass der Fachausschuss gemäß § 12 PVG Angelegenheiten im Sinne des §§ 9 PVG, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken habe. Die Einführung eines Schließsystems an einem Standort obliege der Mitwirkung des dortigen Dienststellenausschusses. Über ein Verfahren gemäß § 10 PVG habe der Fachausschuss keine Kenntnis. Die ausgeschriebene Wahl habe mangels Kandidaten nicht durchgeführt werden können. Eine Beschlussfassung der Dienststellenversammlung gemäß § 5 Abs. 2 lit. c PVG liege dem Fachausschuss nicht vor. Abschließend sei festzustellen, dass der Fachausschuss gemäß Paragraph 12, PVG Angelegenheiten im Sinne des Paragraphen 9, PVG, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken habe. Die Einführung eines Schließsystems an einem Standort obliege der Mitwirkung des dortigen Dienststellenausschusses. Über ein Verfahren gemäß Paragraph 10, PVG

habe der Fachausschuss keine Kenntnis. Die ausgeschriebene Wahl habe mangels Kandidaten nicht durchgeführt werden können. Eine Beschlussfassung der Dienststellenversammlung gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Litera c, PVG liege dem Fachausschuss nicht vor.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Inhalt hatte:

"Der Antrag wird gemäß § 41 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2014, mangels Zuständigkeit des Fachausschusses abgewiesen." "Der Antrag wird gemäß Paragraph 41, Absatz eins, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2014,, mangels Zuständigkeit des Fachausschusses abgewiesen."

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrem Rücktritt als Personalvertreterin am 29.06.2013 Vorsitzende des Dienststellenausschusses an der BAHK und BHAS 11 gewesen sei.

Im Dezember 2012 habe der Dienststellenleiter ohne Zustimmung des Dienststellenausschusses ein elektronisches Zutrittssystem an einigen Lehrsälen dieser Schule installiert, dass eine Kontrolle der eintretenden Lehrpersonen hinsichtlich Identifikation und Uhrzeit des Zutritts durch Speicherung auf Chip ermöglicht habe. Der Dienststellenausschuss habe die Installation dieses Systems als zustimmungspflichtige Maßnahme nach § 9 Abs. 2 PVG qualifiziert. Im Dezember 2012 habe der Dienststellenleiter ohne Zustimmung des Dienststellenausschusses ein elektronisches Zutrittssystem an einigen Lehrsälen dieser Schule installiert, dass eine Kontrolle der eintretenden Lehrpersonen hinsichtlich Identifikation und Uhrzeit des Zutritts durch Speicherung auf Chip ermöglicht habe. Der Dienststellenausschuss habe die Installation dieses Systems als zustimmungspflichtige Maßnahme nach Paragraph 9, Absatz 2, PVG qualifiziert.

Mehrere Besprechungen mit der Dienststellenleitung - auch unter Beiziehung des Fachausschusses - hätten zu keiner Lösung geführt. Mit Schreiben vom 15.02.2013 habe sich der Dienststellenausschuss an den Fachausschuss gewendet und nach Schilderung der Sachlage und "Intervention beim Landesschulinspektor, um den gesetzeskonformen Zustand innerhalb der nächsten 4 Wochen wiederherzustellen" ersucht.

In einer Besprechung zwischen dem Dienststellenleiter und Vertretern des Dienststellenausschusses und des Fachausschusses am 14.03.2013 sei nach Erörterung der technischen Details festgestellt worden, dass zum damaligen Zeitpunkt das System eine Zeiterfassung nicht ermöglicht habe. Der Fachausschuss habe empfohlen, die Zutrittsberechtigungen zwischen Dienststellenleitung und Dienststellenausschuss zu teilen, umso weiterhin sicherzustellen, dass auch in Zukunft mit diesem Zutrittssystem keine Zeiterfassung erfolgen könne. Der Dienststellenausschuss habe erklärt, dass er seine Zustimmung zu dem ohne sein Wissen installierten Zutritts System erteilen würde, wenn mit dieser Teilung der Zugriffsberechtigungen die Rechtssicherheit im Sinne des PVG gegeben wäre.

In weiterer Folge habe die Beschwerdeführerin - in ihrer Funktion als Gewerkschafterin - die ARGE Daten und zwei Rechtsanwaltskanzleien kontaktiert, um einen Vertrag zwischen der Dienststellenleitung und dem Dienststellenausschuss bezüglich der Teilung der Zutrittsberechtigungen vorzubereiten. Davon sei jedoch aufgrund der rechtlichen Probleme eines solchen Vertrages wieder Abstand genommen worden.

Mit Schreiben vom 27.06.2013 habe sich der Dienststellenausschuss wiederum an den Fachausschuss gewendet, habe Einspruch gegen die gesetzeswidrige Vorgangsweise des Dienststellenleiters erhoben und dem Fachausschuss neuerlich um "Intervention beim Landesschulinspektor, um den gesetzeskonformen Zustand während der Sommermonate wiederherzustellen" ersucht.

Mit E-Mail vom 28.06.2013 habe die Beschwerdeführerin den Zentralwahlausschuss ihren Rücktritt vom selben Tag aus dem Dienststellenausschuss mitgeteilt und, da die übrigen Mitglieder des Wahlvorschlages, dem sie angehöre, nicht nachrücken wollten, weshalb die Zahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (drei Mitglieder) unter der Hälfte der für den Dienststellenausschuss festgesetzten Zahl gesunken wäre, um die Ausschreibung von Neuwahlen ersucht. Die für den 23./24.10.2013 geplanten Neuwahlen seien mangels Wahlvorschlägen abgesagt worden.

Die Beschwerdeführerin habe mit E-Mail vom 23.09.2013 auch die Vorsitzende des Fachausschusses von ihrem Rücktritt informiert und sich über den aktuellen Stand der Angelegenheit aufgrund des Einspruches des

Dienststellenausschusses erkundigt. Ferner teilte sie mit, bis zur Neuwahl im Oktober die Geschäfte des Dienststellenausschusses weiterzuführen.

Ein Antrag gemäß § 10 Abs. 5 PVG an den Dienststellenleiter auf Vorlage der Angelegenheit an die sachlich zuständige Oberbehörde sei vom Dienststellenausschuss nicht gestellt worden. Ein Beschluss der Dienststellenversammlung an der BHAK und BHAS 11 gemäß § 23 Abs. 3 PVG sei nicht gefasst worden. Ein Antrag gemäß Paragraph 10, Absatz 5, PVG an den Dienststellenleiter auf Vorlage der Angelegenheit an die sachlich zuständige Oberbehörde sei vom Dienststellenausschuss nicht gestellt worden. Ein Beschluss der Dienststellenversammlung an der BHAK und BHAS 11 gemäß Paragraph 23, Absatz 3, PVG sei nicht gefasst worden.

In rechtlicher Hinsicht wurde nach Darstellung der Rechtslage gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 5 und 12 Abs. 1 lit. a PVG ausgeführt, dass es im vorliegenden Fall unbestritten sei, dass der Dienststellenausschuss keinen Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 10 Abs. 5 PVG gestellt habe. Daher sei es auch zu keinem Übergang der Zuständigkeit auf den Fachausschuss in der Angelegenheit des Zutrittssystems an der Schule gekommen. Mangels Zuständigkeit des Fachausschusses habe es auch zu keiner gesetzwidrigen Geschäftsführung des Fachausschusses in dieser Angelegenheit kommen können. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass Vertreter des Fachausschusses an mehreren Gesprächen zwischen Dienststellenleitung und Dienststellenausschuss in beratender Funktion teilgenommen hätten. In rechtlicher Hinsicht wurde nach Darstellung der Rechtslage gemäß Paragraphen 9, Absatz eins, 10, Absatz 5 und 12 Absatz eins, Litera a, PVG ausgeführt, dass es im vorliegenden Fall unbestritten sei, dass der Dienststellenausschuss keinen Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß Paragraph 10, Absatz 5, PVG gestellt habe. Daher sei es auch zu keinem Übergang der Zuständigkeit auf den Fachausschuss in der Angelegenheit des Zutrittssystems an der Schule gekommen. Mangels Zuständigkeit des Fachausschusses habe es auch zu keiner gesetzwidrigen Geschäftsführung des Fachausschusses in dieser Angelegenheit kommen können. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass Vertreter des Fachausschusses an mehreren Gesprächen zwischen Dienststellenleitung und Dienststellenausschuss in beratender Funktion teilgenommen hätten.

Eine originäre Zuständigkeit des Fachausschusses nach § 12 Abs. 1 lit. a PVG sei ebenfalls nicht gegeben, weil die Installation eines bestimmten Zutrittssystems an einer bestimmten Schule nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses an dieser Schule hinausgehe. Mangels Zuständigkeit des Fachausschusses sei auch die Frage, ob es sich bei diesem System tatsächlich um eine zustimmungspflichtige Maßnahme im Sinne des §§ 9 Abs. 2 PVG handle, nicht mehr zu prüfen gewesen. Eine originäre Zuständigkeit des Fachausschusses nach Paragraph 12, Absatz eins, Litera a, PVG sei ebenfalls nicht gegeben, weil die Installation eines bestimmten Zutrittssystems an einer bestimmten Schule nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses an dieser Schule hinausgehe. Mangels Zuständigkeit des Fachausschusses sei auch die Frage, ob es sich bei diesem System tatsächlich um eine zustimmungspflichtige Maßnahme im Sinne des Paragraphen 9, Absatz 2, PVG handle, nicht mehr zu prüfen gewesen.

Die Beschwerdeführerin sei der Auffassung, dass die Aufgaben des Dienststellenausschusses nach der wegen Fehlens von Wahlwerbern abgesagten Neuwahl des Dienststellenausschusses nach dem Rücktritt des Dienststellenausschusses auf den Fachausschuss übergegangen wären. Dazu sei es nicht gekommen, weil ein Beschluss der Dienststellenversammlung gemäß § 23 Abs. 3 PVG nicht gefasst worden sei. Der Dienststellenausschuss müsse seine Geschäfte weiterführen, wenn es zu keiner Neuwahl eines Dienststellenausschusses komme auch dann wenn dem Dienststellenausschuss nur mehr eines seiner Mitglieder angehöre. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, der Dienststellenausschuss sei handlungsunfähig, weil von den drei Mitgliedern zwei ihren Rücktritt erklärt hätten und die Zahl der Mitglieder daher unter die Hälfte gesunken sei, finde im PVG keine Deckung. Das PVG enthalte keine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein gewählter Dienststellenausschuss während seiner Funktionsperiode bzw. bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Dienststellenausschusses (§ 23 Abs. 3 PVG) als funktionsunfähig anzusehen sei. Der Dienststellenausschuss bleibe funktionsfähig solange nur ein einzelnes Mitglied übrig bleibe. Gemäß § 23 Abs. 2 lit. d PVG ende die Tätigkeit eines Dienststellenausschusses zwar wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinke, jedoch habe auch der verbliebene Rest die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu zu wählenden Dienststellenausschusses weiterzuführen. Dieser Rest könne auch ein einziger Personalvertreter sein. Dieser sei dann "beschlussfähig" im Sinne des § 22 Abs. 4 PVG, weil diese Bestimmung nicht die vom Gesetz vorgesehene Zahl der Dienststellenausschussmitglieder der Beurteilung der Beschlussfähigkeit zugrundelege, sondern die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder. Die Beschwerdeführerin sei der Auffassung, dass die Aufgaben des Dienststellenausschusses nach der wegen Fehlens von Wahlwerbern abgesagten

Neuwahl des Dienststellenausschusses nach dem Rücktritt des Dienststellenausschusses auf den Fachausschuss übergegangen wären. Dazu sei es nicht gekommen, weil ein Beschluss der Dienststellenversammlung gemäß Paragraph 23, Absatz 3, PVG nicht gefasst worden sei. Der Dienststellenausschuss müsse seine Geschäfte weiterführen, wenn es zu keiner Neuwahl eines Dienststellenausschusses komme auch dann wenn dem Dienststellenausschuss nur mehr eines seiner Mitglieder angehöre. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, der Dienststellenausschuss sei handlungsunfähig, weil von den drei Mitgliedern zwei ihren Rücktritt erklärt hätten und die Zahl der Mitglieder daher unter die Hälfte gesunken sei, finde im PVG keine Deckung. Das PVG enthalte keine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein gewählter Dienststellenausschuss während seiner Funktionsperiode bzw. bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Dienststellenausschusses (Paragraph 23, Absatz 3, PVG) als funktionsunfähig anzusehen sei. Der Dienststellenausschuss bleibe funktionsfähig solange nur ein einzelnes Mitglied übrig bleibe. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, Litera d, PVG ende die Tätigkeit eines Dienststellenausschusses zwar wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinke, jedoch habe auch der verbliebene Rest die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu zu wählenden Dienststellenausschusses weiterzuführen. Dieser Rest könne auch ein einziger Personalvertreter sein. Dieser sei dann "beschlussfähig" im Sinne des Paragraph 22, Absatz 4, PVG, weil diese Bestimmung nicht die vom Gesetz vorgesehene Zahl der Dienststellenausschussmitglieder der Beurteilung der Beschlussfähigkeit zugrundelege, sondern die Hälfte der tatsächlichen Mitglieder.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, wobei der nunmehr angefochtene Bescheid zur Gänze bekämpft und formelle sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht wurde. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Dienststellenausschusses an den Fachausschuss gewendet habe, nachdem sie auf Schulebene mit dem Direktor keine akzeptable Lösung habe erreichen können. Der Fachausschuss habe keine Bereitschaft gezeigt, sich adäquat einzusetzen und ohne dessen Unterstützung habe sie keine Basis für ein weiteres zielführendes Agieren gesehen, weshalb sie am 28.06.2013 vom Vorsitz und der Mitgliedschaft zum Dienststellenausschuss zurückgetreten sei. Es seien dann für den 23./24.10.2013 Wahlen ausgeschrieben worden, für die jedoch keine Wahlvorschläge erstattet worden seien. Sie stehe daher auf dem Standpunkt, dass damit im Oktober 2013 der Dienststellenausschuss gänzlich zu existieren aufgehört habe. Daran habe sich auch durch ihre Erklärung, die Geschäfte bis zur Neuwahl fortzuführen nichts geändert, weil dabei für jeden erkennbar der normal typische Ablauf zugrunde gelegt worden sei. Das Erlöschen dieser Funktion sei gesetzlich zwingend, so dass sie auch bei weitergehender Absichtserklärung nichts anderes hätte bewirken können. Wegen mangelnder Unterstützung durch den Fachausschuss habe sie mit Antrag vom 17.03.2014 verlangt, die Geschäftsführung des Fachausschusses zu prüfen.

Nach Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit von Personalvertretungsorganen (§§ 23 und 24 PVG) wird unter Hinweis auf die Ausführungen im bekämpften Bescheid, wonach kein Beschluss der Dienststellenversammlung Sinne des § 23 Abs. 3 PVG gefasst worden sei, ausgeführt, dass die belangte Behörde übersehe, dass es ab der gescheiterten Wahl dafür keine Grundlage mehr habe geben können. Die Dienststellenversammlung sei eher ein potentiell als ein reales Organ, ihre gesetzliche Zuständigkeiten seien sehr gering und überhaupt nicht operativer Art. Dem Fachausschuss komme hingegen gemäß § 12 Abs. 1 lit. a PVG eine umfassende operative Kompetenz zu, die im Verhältnis zum Dienststellenausschuss nur insoweit eingeschränkt sei, als es den Aspekt der Auswirkungssphäre betreffe. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass der Fachausschuss sein Wirken dort entfalten solle, wo die Auswirkungen einer Materie über eine Dienststelle hinausgehen würden. Bezüglich der Frage, was zu gelten habe, wenn der gesetzlich bindenden Regelung über die Bildung eines Dienststellenausschusses nicht entsprochen werde, bestehe eine Gesetzeslücke. Gemäß § 2 Abs. 2 PVG habe sich die Personalvertretung vom Grundsatz leisten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen, wobei sie auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen habe. Damit wäre es völlig unvereinbar, dass in einem Fall der gegenständlichen Art des für den dienststellenspezifischen Bereich überhaupt keine wirksame Personalvertretung mehr gebe. Vielmehr sei zugrundezulegen, dass in diesem Fall die übergeordneten Personalvertretungsorganen tätig zu werden hätten. Dafür komme in diesem Fall der Fachausschuss infrage. Nach Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit von Personalvertretungsorganen (Paragraphen 23 und 24 PVG) wird unter Hinweis auf die Ausführungen im bekämpften Bescheid, wonach kein Beschluss der Dienststellenversammlung Sinne des Paragraph 23, Absatz 3, PVG gefasst worden sei, ausgeführt, dass die belangte Behörde übersehe, dass es ab der gescheiterten Wahl dafür keine Grundlage mehr habe geben können. Die Dienststellenversammlung sei eher ein potentiell als ein reales Organ, ihre

gesetzliche Zuständigkeiten seien sehr gering und überhaupt nicht operativer "Art". Dem Fachausschuss komme hingegen gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Litera a, PVG eine umfassende operative Kompetenz zu, die im Verhältnis zum Dienststellenausschuss nur insoweit eingeschränkt sei, als es den Aspekt der Auswirkungssphäre betreffe. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass der Fachausschuss sein Wirken dort entfalten solle, wo die Auswirkungen einer Materie über eine Dienststelle hinausgehen würden. Bezüglich der Frage, was zu gelten habe, wenn der gesetzlich bindenden Regelung über die Bildung eines Dienststellenausschusses nicht entsprochen werde, bestehe eine Gesetzeslücke. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, PVG habe sich die Personalvertretung vom Grundsatz leisten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen, wobei sie auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen habe. Damit wäre es völlig unvereinbar, dass in einem Fall der gegenständlichen Art des für den dienststellenspezifischen Bereich überhaupt keine wirksame Personalvertretung mehr gebe. Vielmehr sei zugrunde zu legen, dass in diesem Fall die übergeordneten Personalvertretungsorganen tätig zu werden hätten. Dafür komme in diesem Fall der Fachausschuss infrage.

In concreto komme noch hinzu, dass es um eine Materie gehe, mit welcher der Fachausschuss schon befasst gewesen sei. Der Fachausschuss habe sich daher darum zu kümmern gehabt, dass ein den Dienstnehmerinteressen widersprechende System entfernt bzw. auf erträgliche Weise abgeändert werden sollte.

Da der Dienststellenausschuss noch vor seiner Existenzbeendigung das Anliegen an den Fachausschuss herangetragen habe, sei dieser zuständig geworden. Es sei in solchen Fällen die sinnvolle, dem Gesamtsystem entsprechende Lösung zu finden und umzusetzen und dieser bestehe im ersatzweisen Agieren des Fachausschusses. Den Fachausschuss habe daher - entgegen der Auffassung der belangten Behörde - sehr wohl eine Verantwortung und eine Handlungspflicht getroffen. Dieser habe auch ein Verfahren im Sinne des § 10 Abs. 5 PVG inkludiert. Das behördliche Argument, dass es keinen entsprechenden Antrag des Dienststellenausschuss gegeben habe, gehe ins Leere. Ein derartiger Antrag wäre vom Fachausschuss zu initiieren gewesen, soweit es den Fachausschuss nicht gelungen wäre dem Direktor zu einem angemessenen Verhalten zu bewegen. Da der Dienststellenausschuss noch vor seiner Existenzbeendigung das Anliegen an den Fachausschuss herangetragen habe, sei dieser zuständig geworden. Es sei in solchen Fällen die sinnvolle, dem Gesamtsystem entsprechende Lösung zu finden und umzusetzen und dieser bestehe im ersatzweisen Agieren des Fachausschusses. Den Fachausschuss habe daher - entgegen der Auffassung der belangten Behörde - sehr wohl eine Verantwortung und eine Handlungspflicht getroffen. Dieser habe auch ein Verfahren im Sinne des Paragraph 10, Absatz 5, PVG inkludiert. Das behördliche Argument, dass es keinen entsprechenden Antrag des Dienststellenausschuss gegeben habe, gehe ins Leere. Ein derartiger Antrag wäre vom Fachausschuss zu initiieren gewesen, soweit es den Fachausschuss nicht gelungen wäre dem Direktor zu einem angemessenen Verhalten zu bewegen.

Die Geschäftsführung des Fachausschusses stelle sich daher insofern als rechtswidrig dar, als

1. dem in Rede stehenden elektronischen Schließsystem an der Schule der Beschwerdeführerin nicht mit allen Mitteln, inklusive einem Verfahren im Sinne des §§ 10 Abs. 5 PVG mit den Zielen gegen getreten wurde, dass eine individuelle (den einzelnen Lehrer identifizierende) Erfassung der Zutrittsdaten (Daten der Betätigung des Schließsystem durch einen bestimmten Lehrer) unterbleibe und
2. statt Erfüllung dieser Verpflichtung in fundierter und ohne adäquate Prüfung Behauptungen dahingehend aufgestellt worden seien, dass dem Direktor der Datenzugriff überhaupt nicht bzw. nicht ohne die Hilfestellung durch Dritte möglich gewesen sei.

Verfahrensrechtliche stehe die Beschwerdeführerin auf dem Standpunkt, dass sie unbeschadet des Erlöschens ihrer Funktion weiterhin im hier relevanten verfahrensrechtlichen Sinn handlungsbefugt sei. Was das gegenständliche Antragsrecht betreffe, stelle sich die obige Frage der Schließung einer Gesetzeslücke in Form der Alternative, dass entweder nur die Dienststellenversammlung in ihrer Gesamtheit tätig werden könnte oder dass jeder einzelne Dienstnehmer tätig werden könne und da Ersteres eine offensichtlich gänzlich unpraktikable Version sei, müsse zugrunde gelegt werden, dass der einzelnen Dienstnehmer antragsbefugt sei und Parteistellung habe. In ihrem Fall

komme außerdem hinzu, dass sie die Antragstellung während der Weiterführung der Geschäfte getätigt habe, sich im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens auch weiterhin als Vertreterin der Interessen der Gesamtheit der Lehrer an ihrer Schule sehe und dazu auch legitimiert sei.

Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag nach Maßgabe der obigen Punkte 1 und 2 Folge gegeben werde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem oben dargestellten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt konnte auf Basis der Aktenlage festgestellt werden. Unbestritten blieb, dass der Dienststellenausschuss keinen Antrag gemäß § 10 Abs. 5 PVG an den Dienststellenleiter gestellt hat. Ebenso unstrittig ist es, dass es zu keiner Beschlussfassung der Dienststellenversammlung an der BHAK und BHAS 11 gekommen ist, dass gemäß § 23 Abs. 3 PVG die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Fach(Zentral)ausschuss übergehen. Dieser Sachverhalt konnte auf Basis der Aktenlage festgestellt werden. Unbestritten blieb, dass der Dienststellenausschuss keinen Antrag gemäß Paragraph 10, Absatz 5, PVG an den Dienststellenleiter gestellt hat. Ebenso unstrittig ist es, dass es zu keiner Beschlussfassung der Dienststellenversammlung an der BHAK und BHAS 11 gekommen ist, dass gemäß Paragraph 23, Absatz 3, PVG die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Fach(Zentral)ausschuss übergehen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Wird gegen einen Bescheid der Personalvertretungsaufsichtsbehörde Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben, so hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 41d Abs. 1 PVG durch einen Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Wird gegen einen Bescheid der Personalvertretungsaufsichtsbehörde Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben, so hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Paragraph 41 d, Absatz eins, PVG durch einen Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in

dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A I.)Zu A römisch eins.)

§§ 41 PVG lautet (auszugsweise) wie folgt:Paragraphen 41, PVG lautet (auszugsweise) wie folgt:

"§ 41. (1) Der Aufsichtsbehörde obliegt die Aufsicht über die Personalvertretungsorgane, welche insbesondere die Sorge um die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung umfasst. Die Aufsicht erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag einer Person oder eines Organs der Personalvertretung, die oder das die Verletzung ihrer oder seiner Rechte durch rechtswidrige Geschäftsführung behauptet. Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung unterliegen nicht der Aufsicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts insbesondere berechtigt, erforderliche Auskünfte von den betroffenen Personalvertretungsorganen einzuholen, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und ein Personalvertretungsorgan aufzulösen, wenn es seine Pflichten dauernd verletzt. Die Aufhebung von Beschlüssen und die Auflösung eines Personalvertretungsorgans erfolgt durch Bescheid."

Im vorliegenden Fall erblickt die Beschwerdeführerin die Gesetzeswidrigkeit der Geschäftsführung des Fachausschusses darin, dass

1. dem in Rede stehenden elektronischen Schließsystem an der Schule der Beschwerdeführerin nicht mit allen Mitteln, inklusive einem Verfahren im Sinne des § 10 Abs. 5 PVG mit den Zielen gegen getreten wurde, dass eine individuelle (den einzelnen Lehrer identifizierende) Erfassung der Zutrittsdaten (Daten der Betätigung des Schließsystems durch einen bestimmten Lehrer) unterbleibe und1. dem in Rede stehenden elektronischen Schließsystem an der Schule der Beschwerdeführerin nicht mit allen Mitteln, inklusive einem Verfahren im Sinne des Paragraph 10, Absatz 5, PVG mit den Zielen gegen getreten wurde, dass eine individuelle (den einzelnen Lehrer identifizierende) Erfassung der Zutrittsdaten (Daten der Betätigung des Schließsystems durch einen bestimmten Lehrer) unterbleibe und

2. statt Erfüllung dieser Verpflichtung in fundierter und ohne adäquate Prüfung Behauptungen dahingehend aufgestellt worden seien, dass dem Direktor der Datenzugriff überhaupt nicht bzw. nicht ohne die Hilfestellung durch Dritte möglich gewesen sei.

Gemäß § 9 Abs. 1 1.Satz PVG ist der Dienststellenausschuss zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Diese umfassende Zuständigkeit des Dienststellenausschusses wird durch § 12 Abs. 1 lit. a PVG insofern eingeschränkt, als in Angelegenheiten im Sinne des § 9 PVG, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses hinausgehen, der Fachausschuss mitzuwirken hat.Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, 1.Satz PVG ist der Dienststellenausschuss zur Erfüllung aller jener im Paragraph 2, umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Diese umfassende Zuständigkeit des Dienststellenausschusses wird durch Paragraph 12, Absatz eins, Litera a, PVG insofern eingeschränkt, als in Angelegenheiten im Sinne des Paragraph 9, PVG, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses hinausgehen, der Fachausschuss mitzuwirken hat.

Im vorliegenden Fall ist es unbestritten, dass die Installierung eines elektronischen Zutrittssystems an einer Schule eine Maßnahme ist, die nicht über den Bereich dieser Schule hinausreicht. Eine Zuständigkeit des Fachausschusses gemäß § 12 Abs. 1 lit. a PVG ist daher ausgeschlossen.Im vorliegenden Fall ist es unbestritten, dass die Installierung eines elektronischen Zutrittssystems an einer Schule eine Maßnahme ist, die nicht über den Bereich dieser Schule hinausreicht. Eine Zuständigkeit des Fachausschusses gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Litera a, PVG ist daher ausgeschlossen.

Ein Zuständigkeitsübergang auf den Fachausschuss wäre nur für den Fall denkbar, dass der Dienststellenausschuss gemäß § 10 Abs. 5 PVG einen Antrag an den Dienststellenleiter stellt, die Angelegenheit binnen zwei Wochen der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein Fachausschuss eingerichtet ist, vorzulegen. Einen derartigen Antrag hat aber der Dienststellenausschuss im vorliegenden Fall nicht gestellt. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass es Aufgabe des Fachausschusses gewesen sei einen derartigen Antrag zu stellen, ist unzutreffend, da der Fachausschuss - wie oben dargestellt - nicht zu Verhandlungen mit den Direktoren einzelner Schulen zuständig ist.Ein Zuständigkeitsübergang auf den Fachausschuss wäre nur für den Fall denkbar, dass der

Dienststellenausschuss gemäß Paragraph 10, Absatz 5, PVG einen Antrag an den Dienststellenleiter stellt, die Angelegenheit binnen zwei Wochen der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein Fachausschuss eingerichtet ist, vorzulegen. Einen derartigen Antrag hat aber der Dienststellenausschuss im vorliegenden Fall nicht gestellt. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass es Aufgabe des Fachausschusses gewesen sei einen derartigen Antrag zu stellen, ist unzutreffend, da der Fachausschuss - wie oben dargestellt - nicht zu Verhandlungen mit den Direktoren einzelner Schulen zuständig ist.

Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, dass der Fachausschuss von der Angelegenheit bereits Kenntnis hatte, ist für ihren Standpunkt nichts gewonnen. Wenn auch Vertreter des Fachausschusses in beratender Funktion an Informationsgesprächen teilgenommen haben, kann dies nicht eine förmliche Antragstellung des Dienststellenausschusses im Sinne des §§ 10 Abs. 5 PVG ersetzen. Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, dass der Fachausschuss von der Angelegenheit bereits Kenntnis hatte, ist für ihren Standpunkt nichts gewonnen. Wenn auch Vertreter des Fachausschusses in beratender Funktion an Informationsgesprächen teilgenommen haben, kann dies nicht eine förmliche Antragstellung des Dienststellenausschusses im Sinne des Paragraphen 10, Absatz 5, PVG ersetzen.

An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand, dass es im Oktober 2013 zu keiner Neuwahl eines Dienststellenausschusses gekommen ist, nichts zu ändern. In diesem Fall wäre eine Zuständigkeit des Fachausschusses nur dann gegeben gewesen, wenn die Dienststellenversammlung an der Schule der Beschwerdeführerin gemäß § 23 Abs. 3 PVG beschlossen hätte, dass die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Fachausschuss übergehen. Ein solcher Beschluss ist unstrittigerweise nicht gefasst worden. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand, dass es im Oktober 2013 zu keiner Neuwahl eines Dienststellenausschusses gekommen ist, nichts zu ändern. In diesem Fall wäre eine Zuständigkeit des Fachausschusses nur dann gegeben gewesen, wenn die Dienststellenversammlung an der Schule der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 23, Absatz 3, PVG beschlossen hätte, dass die Zuständigkeiten des Dienststellenausschusses auf den Fachausschuss übergehen. Ein solcher Beschluss ist unstrittigerweise nicht gefasst worden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass in gegenständliche Angelegenheit keine Zuständigkeit des Fachausschusses bestanden hat, weshalb eine gesetzwidrige Geschäftsführung des Fachausschusses nicht vorliegt.

Die Beschwerde war daher gemäß §§ 9 Abs. 1 1. Satz, 12 Abs. 1 lit. a und 23 Abs. 3 PVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraphen 9, Absatz eins, 1. Satz, 12 Absatz eins, Litera a und 23 Absatz 3, PVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung der bis 31.12.2013 zuständigen Personalvertretungs-Aufsichtskommission ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist deren vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung der bis 31.12.2013 zuständigen Personalvertretungs-Aufsichtskommission ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist deren vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Mit 01.01.2014 ist das Bundesverwaltungsgericht an die Stelle der Personalvertretungs- Aufsichtskommission getreten. Deren Entscheidungen konnten nicht vor den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden. Ihre Rechtsprechung ist daher weiterhin als relevant zu betrachten.

Schlagworte

Dienststellenausschuss, elektronisches Zutrittssystem,
Fachausschuss, Geschäftsführung, Schulleiter, Unzuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W213.2013221.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at